

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der

Stauferwerk GmbH & Co. KG

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2022^{*)}

Stand: 15.10.2021

^{*)} vorläufige Preise gemäß § 20 Abs. 1 EnWG

Preisblatt 1

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangmessung				
Entnahmenetzbereich	Jahresbenutzungsdauer			
	unter 2.500 h/Jahr		mindestens 2.500 h/Jahr	
	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	18,86	5,60	138,59	0,81
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	18,97	5,63	139,33	0,82
Niederspannungsnetz	20,70	5,63	134,11	1,10

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung		
Entnahmenetzbereich	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	23,10	0,81
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	23,22	0,82
Niederspannungsnetz	22,35	1,10

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen			
Entnahmenetzbereich	Preise für Netzreservekapazität¹⁾		
	0 - 200 h/Jahr €/kW/Jahr	200 - 400 h/Jahr €/kW/Jahr	400 - 600 h/Jahr €/kW/Jahr
Mittelspannungsnetz	52,40	62,88	73,36
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	52,71	63,25	73,79
Niederspannungsnetz	57,51	69,01	80,51

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/Jahr bzw. 400 h/Jahr erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/Jahr wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10) während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> Lastgangmessung (SLP-Kunden)			
Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis	
	€/Jahr	ct/kWh	
		HT	NT ¹⁾
Standardkunden	39,00	7,49	
Speicherheizungen (gemeinsame Messung)	39,00	7,49	2,80
Speicherheizungen (getrennte Messung)	39,00	2,80	
Wärmepumpen (getrennte Messung)	39,00	2,80	
Elektromobilität	39,00	2,80	

¹⁾ Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert.

Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>mit</u> Lastgangmessung	
	€/Jahr
Mittelspannungsnetz	441,60
Preisabschlag bei nicht durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ¹⁾	201,60
Niederspannungsnetz (inkl. Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz)	264,00
Preisabschlag bei nicht durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ¹⁾	24,00

¹⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern und in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 6

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>ohne</u> Lastgangmessung ¹⁾				
	Häufigkeit der Messung			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	8,64	11,04	15,84	35,04
Zweitarifzähler	13,20	15,60	20,40	39,60
Smart Meter Basiszähler nach §21b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	14,40	16,80	21,60	40,80
Wandlersatz Niederspannung ²⁾	24,00	-----	-----	-----

¹⁾ Dieses Entgelt beinhaltet alle Messungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Messung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 7
Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) (§ 19 StromNEV-Umlage)

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 19 Abs. 2 StromNEV.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8**Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (KWKG-Umlage)**

Letztverbraucher	Entgelt
	ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	n.v.

Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis c KWKG gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 26 KWKG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9**Aufschläge aufgrund § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Netzumlage)**

Letztverbraucher	Entgelt
	ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	n.v.

Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis c KWKG gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 17f Abs. 5 EnWG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 10**Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
(AbLaV-Umlage)**

Letztverbraucher	Entgelt
	ct/kWh
Letztverbrauch pro Jahr und Entnahmestelle	n.v.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 18 Abs. 1 AbLaV.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 11
Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt
bei Entnahmen von Tarifkunden	ct/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit¹⁾	ct/kWh
einheitlich	0,61
bei Entnahmen von Sondervertragskunden oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen^{2) 3)}	ct/kWh
einheitlich	0,11

¹⁾ Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert.

Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

²⁾ Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³⁾ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sonstiges

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Messstelle).

Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage.

Weitere Serviceleistungen können individuell vereinbart werden.

Die Stauferwerk GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses oder Bescheides durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) – vor.